

Stadt Friesoythe

1. vereinfachte Änderung Nr. 148 III.1 des Bebauungsplanes Nr. 148 III „Schwaneburger Weg/Hexenberg“

Öffentliche Auslegung vom 20.10.2007 bis 23.11.2007

Parallele Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Fristsetzung bis 16.11.2007

Inhalt

1 Landkreis Cloppenburg (Stellungnahme vom 08.11.2007)

2 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg (Stellungnahme vom 07.11.2007)

3 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Stellungnahme vom 14.11.2007)

1 Landkreis Cloppenburg (Stellungnahme vom 08.11.2007)

1.1 Die Änderungen der beiden Bebauungspläne werden auf dem Titel der Planzeichnung als „1. vereinfachte Änderung Nr. 148 III.1 des Bebauungsplanes Nr. 148 III „Schwaneburger Weg/Hexenberg“ benannt. Dieses deutet darauf hin, dass hier ein neuer Bebauungsplan aufgestellt wird. Hierzu ist das vereinfachte Verfahren jedoch nicht das zulässige Beteiligungsverfahren. Bei der Änderung zweier benachbarter Bebauungspläne in einem Verfahren könnte die Bezeichnung z.B. lauten:

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 III „Schwaneburger Weg / Hexenberg“

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 149 „Tannenkamp“

Abwägungsvorschlag

Der Vorschlag des Landkreises wird aufgegriffen. Der Plantitel wird, allerdings mit dem Zusatz „vereinfachte“, geändert in:

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 148 III „Schwaneburger Weg / Hexenberg“

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 149 „Tannenkamp“

1.2 In der Begründung auf S. 3 wird zu dem Gebäude auf dem Flurstück 136 ausgeführt, dass sich dieses Gebäude dort „befand“. Sofern dieses Gebäude abgerissen wurde, ist dies in der Planzeichnung entsprechend zu kennzeichnen.

Abwägungsvorschlag

Bei dem abgerissenen Gebäude handelt es sich um einen Gebäudeteil, welches sich überwiegend auf dem Flurstück 141 befand. In die Planzeichnung wird der Hinweis aufgenommen, dass der Gebäudeteil abgerissen wurde. Beim Katasteramt wird eine aktuelle Plangrundlage bestellt, in der der aktuelle Gebäudebestand nach Feldvergleich dargestellt ist.

- 1.3 Der Begründung sollten zur Nachvollziehbarkeit der überplanten Bereiche Auszüge der rechtskräftigen Bebauungspläne beigelegt werden.

Abwägungsvorschlag

Der Begründung werden die entsprechenden Auszüge beigelegt.

2 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Cloppenburg (Stellungnahme vom 07.11.2007)

- 2.1 Das Gebiet der Bebauungspläne Nr. 148 III und Nr. 149 liegen in der Nähe der Soeste. Es handelt sich dabei um ein Gewässer bzw. einen Gewässerabschnitt, das Bestandteil der Verordnung gemäß § 92a Abs. 2 NWG ist. Hier wird von den Wasserbehörden durch Verordnung ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden, da bei diesem Gewässer bzw. Gewässerabschnitt durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstehen können.

Abwägungsvorschlag

In die Planzeichnung wird ein Hinweis aufgenommen, welcher auf die Absicht der Wasserbehörde hinweist.

3 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Stellungnahme vom 14.11.2007)

- 3.1 Es wird gebeten, nach Rechtskraft eine Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform zu übersenden.

Abwägungsvorschlag

Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt wird nach Rechtskraft eine Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform übersandt.